

Ergänzungsvereinbarung Notfallversorgung zum BGV-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

FN 217593s, HG Wien
Alserbachstraße 14-16,
1090 Wien

(im Folgenden "AGCS" oder "BS")

und

«ALIAS BGV»; «ECNummer»
«**Firma laut Firmenbuch**»
«Firmenbuchnummer»
«Straße»
«PLZ» «Ort»
«Land»

wie folgt:

PRÄAMBEL

Grundlage für dieses Vertragsverhältnis ist im Besonderen die

***VERORDNUNG (EU) 2017/1938 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren
Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (im
Folgenden kurz „SoS-VO“)***

Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass von den direkt verbundenen Mitgliedstaaten Solidaritätsmaßnahmen ergriffen werden, um die Gasversorgung von durch Solidarität geschützten Kunden in dem Mitgliedstaat, in dem ein Solidaritätsfall gemäß Artikel 13 Abs 3 SoS-VO („Solidaritätsfall“) eingetreten ist zu gewährleisten.

Voraussetzung für gegenständliches Vertragsverhältnis ist der Abschluss eines gültigen BGV-Vertrages.

Dieser Vertrag regelt die Bereitstellung von physikalischen Ausgleichsenergiemengen an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedstaaten (im Folgenden kurz „verbundener Mitgliedstaat“) auf Grundlage der in Österreich bestehenden Marktmechanismen zur Aufbringung physikalischer Ausgleichsenergie im Wege der MOL und FLEX MOL.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieses Vertragsverhältnis dient im Solidaritätsfall der Bereitstellung physikalischer Ausgleichsenergiemengen an direkt mit Österreich verbundene Mitgliedstaaten.
2. Die Bereitstellung phys. Ausgleichsenergie erfolgt ausschließlich für den Zeitraum, für den die zuständige österr. Behörde eingehende Solidaritätsersuchen gemäß Artikel 13 SoS-VO („Solidaritätsersuchen“) des verbundenen Mitgliedstaats akzeptiert.
3. Der BGV wurde vom verbundenen Mitgliedstaat bestimmt das Solidaritätsersuchen bzw. die Abwicklung für phys. Ausgleichsenergiemengen aus dem österreichischen Marktgebieten im Solidaritätsfall wahrzunehmen.
4. Der BGV richtet das Solidaritätsersuchen im Wege des Bundesministeriums für Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) an den Marktgebietsmanager, welcher in der Folge nach „Können und Vermögen“ verfügbare phys. Ausgleichsenergiemengen abrufen wird.
5. Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen EXIT Kapazitäten aus dem österr. Marktgebiet für den Abtransport der phys. Ausgleichsenergiemengen vorliegen.

6. Die Übergabe der phys. Ausgleichsenergiemengen erfolgt vom Marktgebietsmanager am Virtuellen Handelspunkt an eine von AGCS für den BGV eingerichtete Sonder-Bilanzgruppe.
7. Der BGV hat vorab Sicherheiten zu hinterlegen. Abrufe für den verbundenen Mitgliedstaat erfolgen maximal im Ausmaß der hinterlegten Sicherheiten.
8. Die an diese Bilanzgruppe gelieferten phys. Ausgleichsenergiemengen werden von AGCS an den BGV incl. Gebühren und Steuern verrechnet.
9. Für die Vertragsbeziehung aus Anlass der Notfallversorgung sind besonders nachstehende Bedingungen aus den AB-BS Vertragsgrundlage:

Allgemeine Bedingungen der Bilanzierungsstelle:

7. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzierungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher mit Sonder-Bilanzgruppe.

Die diesem Vertragsverhältnis zugrundeliegende Abwicklungsbeschreibung zur Bereitstellung von physikalischen Ausgleichsenergiemengen an den verbundenen Mitgliedstaat ist auf der Homepage der AGCS veröffentlicht.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die AGCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. AGCS verpflichtet sich und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder AGCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die AGCS oder den Auftragnehmern durch den BGV zur Verfügung gestellt wurden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Übermittlung dieser vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV zulässig.

§ 3 Inkrafttreten / Ausfertigungen

- (1) Voraussetzung für Inkrafttreten dieses Vertrages ist die rechtskräftige Genehmigung der E-Control zur Ausübung der Tätigkeit im Marktgebiet Ost durch den BGV. Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass diese Genehmigung seitens der Regulierungsbehörde widerrufen wurde oder erloschen ist oder, dass der BGV Vertrag weggefallen ist.
- (2) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

Für die Bilanzierungsstelle
AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen
«Firmenname»

.....
Wien, am «Datum»

.....
Ort, Datum